

# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

### Teil I

1957	Berlin, den 10. August 1957	Nr. 51
Tag	Inhalt	Seite
15.7.57	Arbeitsschutzanordnung 103. — Anwendung von Infrarotstrahlern zur Tieraufzucht und Tierhaltung —	409
15.7.57	Arbeitsschutzanordnung 106. — Futteraufbereitungsmaschinen und -anlagen —	410
	Berichtigung	412

#### **Arbeitsschutzanordnung 103.** — Anwendung von Infrarotstrahlern zur Tieraufzucht und Tierhaltung —

Vom 15. Juli 1957

Um bei der Benutzung von Infrarotstrahlern zur Tieraufzucht und Tierhaltung Unfälle und Brandschäden zu verhindern, wird im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung folgendes angeordnet:

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Arbeitsschutzanordnung gilt für alle elektrisch betriebenen Strahlerbauarten und Strahleranordnungen, unabhängig von der Art der verwendeten Infrarotstrahlungsquelle, die in landwirtschaftlichen und gleichgearteten Betrieben verwendet werden.

##### § 2 Begriffsbestimmungen

(1) Infrarotstrahler im Sinne dieser Arbeitsschutzanordnung sind alle der Wärmestrahlung dienenden, unmittelbar oder durch Wärmeleitung mittelbar elektrisch geheizten Körper, deren stromführende Leiter bestimmungsgemäß Temperaturen über 200° C annehmen.

(2) Ein Infrarot-Strahlgerät besteht aus Infrarotstrahler und Schutzgehäuse, Strahleroberfläche und Fassung.

(3) Das Schutzgehäuse ist ein Gerät zur Aufnahme eines Infrarotstrahlers einschließlich der zur Befestigung und zum Schutz der Strahler notwendigen Bestandteile.

(4) Die Strahleroberfläche ist die im Betriebszustand von der Außenluft berührte Oberfläche des Infrarotstrahlers.

(5) Die Fassung ist das Verbindungsglied zwischen Infrarotstrahler und Stromkreis.

##### § 3 Kennzeichnung

(1) An jedem Infrarotstrahler muß an gut sichtbarer Stelle ein Leistungsschild angebracht sein, das Angaben über Hersteller, Typ, Nennleistung und Nennspannung enthält

(2) Bei konstruktiver Vereinigung von Einzelstrahlern hat das gemeinsame Schutzgehäuse die in Abs. 1 genannten Angaben zu enthalten.

(3) Bei Strahlerkörpern, die ohne Werkzeuge auswechselbar sind, ist an Stelle der Nennleistung und Nennspannung der Vermerk

„Nur für Infrarotstrahler bis zu 250 W“

dauerhaft anzubringen.

(4) Der Mindestabstand eines Infrarotstrahlers zu leichtentzündlichen Stoffen und zu anderen Strahlern muß 40 cm betragen.

##### § 4 Baubestimmungen

(1) Infrarotstrahler dürfen nur in Schutzgehäusen betrieben werden.

(2) Einzelstrahlgeräte oder ihre konstruktive Vereinigung zu Gruppen einschließlich des Anschlusses und der Zuleitungen müssen den nachstehenden Anforderungen der Technik genügen:

a) den Vorschriften für Elektrotechniker (VDE) mit Ausnahme der Vorschriften für Leuchten bis 750 V (VDE 0710) und der Vorschriften für Elektrowärmegeräte (VDE 0720),

b) den verbindlichen technischen Normen, Gütebestimmungen und Lieferbedingungen (rechtsverbindlichen TGL und DIN),

c) den geltenden Arbeitsschutzanordnungen.

(3) In einem Schutzgehäuse ist bei Einzelstrahlgeräten nur eine Strahlerleistung bis 250 W, bei Mehrstrahlgeräten eine entsprechende Strahlerleistung zulässig. Dabei ist eine Strahleranordnung vorzusehen, die das Intensitätsmaximum des Einzelstrahlgerätes nicht überschreitet.

(4) An keiner Stelle der Strahleroberfläche darf eine höhere Temperatur als 300° C bei 25° C Raumtemperatur auftreten.

(5) Die Außenfläche des Schutzgehäuses darf an keiner Stelle eine höhere Temperatur als 100° C bei 25° C Raumtemperatur annehmen. Soweit Fassungen verwendet werden, müssen deren Isolierstoffe aus keramischem Material bestehen. Der Schutz gegen zufällige Berührung blanker spannungsführender Teile ist gemäß § 16 Buchst. c der VDE 0100 zu gewährleisten.